

S-5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

A. Ausgangslage

Die Schweizer Fahrenden bemühen sich seit vielen Jahren erfolglos um genügend Stand- und Durchgangsplätze im Kanton Solothurn. In einem Urteil aus dem Jahr 2003 anerkannte das Bundesgericht ausdrücklich das Recht der Fahrenden auf angemessene Halteplätze. Der Bund verpflichtet die Kantone, das Thema Fahrende in ihre Richtpläne aufzunehmen.

Ein Standplatz dient dem stationären Aufenthalt, vor allem über die Wintermonate. Auf dem Standplatz mieten die Fahrenden das ganze Jahr über einen Stellplatz und wohnen dort in einfachen Bauten (z.B. Holzchalets), Mobilheimen oder Wohnwagen. In den Standplatzgemeinden sind die Fahrenden ganzjährig angemeldet, ihre Kinder besuchen dort die Schule.

Der Durchgangsplatz dient dem kurzfristigen Aufenthalt – bis zur Dauer von einem Monat – während der sommerlichen Reisetätigkeit. Er sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein.

Für die seit Jahren im Kanton Solothurn wohnenden Fahrenden konnten planerisch gesicherte Lösungen bisher nur in Einzelfällen gefunden werden. Im Kanton Solothurn gibt es keinen Standplatz und nur einen Durchgangsplatz mit neun Stellplätzen in Grenchen. Die Qualität dieses Platzes wird von der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende in ihrem Standbericht 2010 als nicht genügend beurteilt.

B. Ziele

Ein bis zwei Stand- bzw. Durchgangsplätze schaffen mit je fünf bis zehn Stellplätzen.

C. Grundlagen

- [Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende: Standbericht 2010](#)
- [Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende im Kanton Solothurn, Projektskizze 2010](#)

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Stand- bzw. Durchgangsplätze für Fahrende (offen).

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Kanton und Gemeinden stellen für die ethnische Minderheit der in der Schweiz wohnhaften aktiv Fahrenden Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung.

S-5.1

Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) erstellt und finanziert die Stand- und Durchgangsplätze. Gemeinden oder Private stellen in der Regel den Betrieb sicher. Sofern der Stand- und Durchgangsplatz nicht kostendeckend betrieben werden kann, übernimmt der Kanton die nachweislich entstandenen Kosten der Gemeinden.

S-5.2

- S-5.3** Spontanhalte für in der Schweiz wohnhafte oder heimatberechtigte Fahrende ergänzen die Durchgangsplätze. Spontanhalte sind durch die Behörden soweit zu tolerieren, als keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

Planungsaufträge

- S-5.4** Der Kanton (Bau- und Justizdepartement) schafft ein bis zwei Stand- bzw. Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende mit je fünf bis zehn Stellplätzen. Die betroffenen Gemeinden werden angehört. Strom- und Wasseranschlüsse sind sicherzustellen.